

# GESETZBLATT

537

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil 11

1962	Berlin, den 31. August 1962	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 62	Anordnung über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik. — Seehafenordnung —	537

#### **Anordnung über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik. — Seehafenordnung —**

Vom 9. August 1962

#### **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Grundsätze**

Die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die maximale Ausnutzung der Kapazität der Seehäfen. Hierbei kommt der Festigung der Ordnung und der Gewährleistung der Sicherheit eine große Bedeutung zu. Zur Lösung dieser Aufgaben haben die zuständigen Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Bei den Arbeiten in den Seehäfen haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß Behinderungen der Schifffahrt, Beschädigungen der Ufer und Anlagen sowie der Güter vermieden werden.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Seehafenordnung gilt in den Häfen, die an den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik liegen, einschließlich der Hafenzufahrten.

(2) Soweit diese Seehafenordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Schiffsverkehr innerhalb des Hafengebietes die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik. §

##### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Für diese Seehafenordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hafenverwaltung“ sind die Leitung der Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und die Rechtsträger der übrigen Häfen;

2. „Hafengebiet“ sind die Wasserflächen des Hafens mit den dazugehörigen Molen, Uferbefestigungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Hafens dienende Gelände, soweit nicht Sonderbestimmungen gemäß § 26 bestehen;
3. „Fahrzeuge“ sind alle See- und Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät;
4. „Sportboote“ sind alle Wasserfahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Benutzung nicht beruflichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen;
5. „Seezollhäfen“ sind die Häfen, in denen sich Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befinden;
6. „Grenzabfertigung“ ist die Abfertigung, die durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens und des Pflanzenbeschauendienstes durchgeführt wird.

##### **§ 4 Hafenmeister**

Die sich aus dieser Seehafenordnung für die Hafenkaptäne ergebenden Aufgaben und Befugnisse werden in den Häfen ohne Hafenkaptän vom Hafenmeister wahrgenommen.

##### **§ 5 Hafenaufsicht**

Der Hafenkaptän leitet und überwacht die Schiffsbewegung im Hafen auf der Grundlage dieser Seehafenordnung. Er ist in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei für Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet verantwortlich.

##### **§ 6 Grenzabfertigung**

Der Kapitän oder sein Vertreter hat den für die Grenzabfertigung zuständigen Organen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.